

1 Vertragsparteien, Vertragsgegenstand

- 1.1 Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist die tisoware – Gesellschaft für Zeitwirtschaft mbH, eingetragen im Handelsregister von Stuttgart unter HRB351776 (nachfolgend "**tisoware**").
- 1.2 Diese AGB werden durch ein von tisoware dem Kunden bereitgestellte Auftragsbestätigung (nachfolgend "**Auftrag**" genannt) in den durch den Auftrag geschlossenen Vertrag einbezogen. Spezielle Regelungen im Auftrag haben Vorrang vor diesen AGB.
- 1.3 Der Auftrag und diese AGB regeln den Vertragsinhalt abschließend, unter Ausschluss anderer vertraglicher Bestimmungen, wie etwa mündliche Vereinbarungen oder AGB des Kunden. Letzteren werden an dieser Stelle ausdrücklich widersprochen.
- 1.4 Leistungsgegenstand (nachfolgend "**Cloud-Bereitstellung**" genannt) ist die zeitlich auf die Laufzeit begrenzte Bereitstellung der im Auftrag benannten Standardsoftware („**Vertragssoftware**“) zur Nutzung durch den Kunden über eine Internetverbindung, sowie Speicherplatz für die vom Kunden durch die Nutzung der Vertragssoftware erzeugten Daten (im Folgenden „**Kundendaten**“).
- 1.5 Der Auftrag enthält den Umfang der Cloud-Bereitstellung (nachfolgend „**Leistungsbeschreibung**“ genannt) und zwar entweder als Anlage oder als Hyperlinks, unter denen der Kunde die Leistungsbeschreibung abrufen kann. Diese ist wesentlicher Vertragsbestandteil und die speziellen Regelungen darin gehen denen dieser AGB vor.

2 Bereitstellung von Software und Speicherplatz

- 2.1 tisoware hält ab dem im Auftrag bestimmten Zeitpunkt aus Rechenzentren gängiger Cloud Infrastruktur Anbieter im Gebiet der Europäischen Union die Vertragssoftware und Kundendaten zur Nutzung durch den Kunden über Internetverbindung bereit.
- 2.2 Für den Zugriff auf die Cloud-Bereitstellung benötigt der Kunde eine Internetverbindung und einen der gängigen, aktuellen von tisoware freigegebenen Web Browsern oder, abhängig vom Produkt, einen von tisoware bereitgestellten Client oder App.
- 2.3 Bei der Cloud-Bereitstellung wird die Vertragssoftware immer in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung bereitgestellt. tisoware hat das Recht, die Vertragssoftware sowie die Leistungsbeschreibung für alle Kunden einheitlich zu aktualisieren und abzuändern,

solange der wesentliche Leistungscharakter erhalten bleibt. Die jeweils aktuelle Fassung tritt mit dem Datum der Zurverfügungstellung an den Kunden in Kraft.

- 2.4 Die Benutzerdokumentation für die Vertragssoftware und Client/App wird digital zur Verfügung gestellt.

3 Speicherplatz und Kundendaten

- 3.1 In der Cloud-Bereitstellung ist Speicherplatz für Kundendaten in dem im Auftrag oder der Leistungsbeschreibung beschriebenen Umfang inkludiert.
- 3.2 Kundendaten werden, aufgrund der zugrundeliegenden Cloud Infrastruktur, logisch aber nicht physikalisch segregiert.
- 3.3 tisoware schützt die Kundendaten gegen Verlust und unbefugten Zugriff Dritter nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, gemäß Leistungsbeschreibung
- 3.4 Der Kunde kann die Kundendaten im Rahmen der in der Vertragssoftware enthaltenen Exportfunktion herunterladen. Ein Anspruch des Kunden auf direkten Zugang zu den Kundendaten im Rechenzentrum ist aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen. Der Kunde kann jederzeit die Löschung der Kundendaten innerhalb angemessener Fristen verlangen.
- 3.5 Der Kunde gewährt tisoware, ihrer Muttergesellschaft, proALPHA GmbH und deren Tochterunternehmen (die „proALPHA-Unternehmensgruppe“) das Recht zur Durchführung sämtlicher Handlungen in Bezug auf die Kundendaten, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Der Kunde stimmt darüber hinaus zu, dass tisoware Daten aus der Nutzung der tisoware Leistungen durch den Kunden zum Zweck der Produktweiterentwicklung, der Überwachung der Einhaltung der Lizenzbedingungen (s. Ziff. 4) überwachen und sammeln darf, und –in zusammengefasster und weder den Kunden noch andere Personen identifizierender Form– für Branchenanalysen, Leistungsvergleiche und Analysen nutzen darf.

4 Nutzungsrechte

- 4.1 Gegen Zahlung der im Auftrag vereinbarten Vergütung räumt tisoware dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Vertragssoftware und Client/App während der Laufzeit bestimmungsgemäß im Rahmen der im Auftrag definierten Lizenzparameter zu nutzen.
- 4.2 Der Kunde darf die Cloud-Bereitstellung und Vertragssoftware nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen. Der Kunde

ist nicht berechtigt, die Cloud-Bereitstellung oder Vertragssoftware Dritten zu überlassen, gleich in welcher Art und Weise (z.B. durch Untervermietung).

- 4.3 Im Übrigen bleiben alle Rechte an der Vertragssoftware tisoware und den jeweiligen Lizenzgebern von tisoware vorbehalten.
- 4.4 Nutzerkonten und Zugangsdaten sind nicht übertragbar. Der Kunde hat geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um Nutzerkonten vor unberechtigtem Zugang oder missbräuchlicher Verwendung zu schützen und die Nutzer auf den Überlassungszweck der Zugangsdaten hinzuweisen.
- 4.5 Verletzt der Kunde oder einer seiner Nutzer die Regelungen zu den Nutzungsrechten, kann tisoware den Zugriff des Kunden auf die Cloud-Bereitstellung vorübergehend sperren, bis die Verletzung abgestellt ist. Für die Aufhebung der Sperre kann tisoware eine angemessene Vergütung zur Abgeltung des Aufwands und des wirtschaftlichen Gegenwerts der nicht vertragsgemäßen Nutzung verlangen. Bei wiederholter Verletzung trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung, kann tisoware, unbeschadet weiter Ansprüche, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos kündigen.
- 4.6 Unbeschadet der vorstehenden Nutzungsrechte der Software durch den Kunden sollen diese AGB die Bestimmungen der auf jegliche Teile der Vertragssoftware oder mit ihr zur Verfügung gestellte Komponenten anwendbaren Open-Source-Software-Lizenzen nicht ändern oder aufheben. Sofern die Bedingungen einer solchen Lizenz mit den Bedingungen dieser AGB Rahmenvertrags in Konflikt stehen, haben die Bedingungen jener Open-Source-Software-Lizenz Vorrang.

5 Technische Verfügbarkeit, Störungen

- 5.1 tisoware schuldet die in der Leistungsbeschreibung zugesicherte Verfügbarkeit des Zugriffs auf die Cloud-Bereitstellung.
- 5.2 tisoware ist nicht verantwortlich für Störungen in der Verfügbarkeit der Cloud-Bereitstellung, die durch Ursachen eintreten, die außerhalb des Zuständigkeits- oder Einflussbereichs von tisoware liegen.
- 5.3 Unterbrechungen durch Wartungsarbeiten gelten nicht als Verletzung der vereinbarten Verfügbarkeit der Cloud-Bereitstellung.
- 5.4 Bei Störungen in der Cloud-Bereitstellung unternimmt tisoware wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen um die Verfügbarkeit so schnell wie möglich wiederherzustellen.

- 5.5 Einzelheiten hinsichtlich Wartung und Störungsbeseitigung sind in der Leistungsbeschreibung geregelt.

6 Support

- 6.1 tisoware gewährt bestimmten Ansprechpartnern des Kunden den Zugang zum tisoware Service Desk.
- 6.2 Der Kunde kann das tisoware Service Desk nutzen, um Störungen der Cloud-Bereitstellung oder Fehler in der Vertragssoftware zu melden oder um bestimmte zusätzliche Serviceleistungen anzufordern.
- 6.3 Störungs- oder Fehlermeldungen des Kunden müssen nachvollziehbar und vollständig sein. Der Kunde hat tisoware bei der Untersuchung von Störungen bzw. Fehlern im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- 6.4 Stellt sich heraus, dass eine vom Kunden gemeldete Störung oder Fehler nicht zum Verantwortungsbereich von tisoware gehört, so ist tisoware berechtigt, den Bearbeitungsaufwand dem Kunden gemäß den dann gültigen Preisen von tisoware nach Aufwand in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Gemeldete Störungen werden von tisoware gemäß Ziff. 5 behoben. Gemeldete Fehler der Vertragssoftware werden von tisoware im Zuge des normalen Aktualisierungszyklus der Vertragssoftware bearbeitet.

7 Pflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet:
 - 7.1.1 die Nutzerkonten vor Missbrauch zu schützen und tisoware unverzüglich zu informieren, wenn der Verdacht besteht, dass Zugangsdaten unberechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
 - 7.1.2 die Beschränkungen im Hinblick auf die gewährten Nutzungsrechte an der Vertragssoftware einzuhalten sowie Verstöße durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu verhindern;
 - 7.1.3 sicherzustellen, dass er alle für die Verarbeitung durch die Vertragssoftware erforderlichen Rechte an den Kundendaten besitzt und diese nicht gegen anwendbares Recht oder das geistige Eigentum eines Dritten verstoßen;
 - 7.1.4 die kundenseitig installierten Clients/Apps- (s. Ziff. 2.1) zu aktualisieren.
- 7.2 Der Kunde ist nicht berechtigt:
 - 7.2.1 sich Zugriff auf nicht autorisierte Module und Funktionen der Vertragssoftware zu verschaffen;
 - 7.2.2 ohne vorherige Abstimmung mit tisoware Penetration Tests an der Cloud-Bereitstellung durchzuführen.

7.3 tisoware ist berechtigt, etwaigen Mehraufwand, der tisoware dadurch entsteht, dass der Kunde vereinbarte Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig, unvollständig oder mangelhaft erbringt, dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.

8 Laufzeit und Kündigung

- 8.1 Die Mindestlaufzeit beträgt drei (3) Jahre beginnend ab Leistungsbereitstellung. Die Laufzeit verlängert sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht durch eine Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung in voller Höhe bis zum Ende der Laufzeit verpflichtet, auch wenn er die Leistung nicht mehr nutzt.
- 8.2 Mit einer Leistungserweiterung (z.B. Bestellung von weiteren Modulen oder Nutzerpaketen) beginnt eine neue Mindestlaufzeit für die Gesamtheit aller Leistungen.
- 8.3 Eine Verringerung der im Auftrag vereinbarter variabler Leistungsparameter ist erst zum Ende der jeweiligen Laufzeit (s.o. Ziff. 8.1) möglich.
- 8.4 Jede Kündigungserklärung hat schriftlich (die elektronische Form ist ausgeschlossen) zu erfolgen.
- 8.5 Das Recht einer jeden Partei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- 8.6 Ein wichtiger Grund, der tisoware zur fristlosen Kündigung bzw. zur vorübergehenden Leistungseinstellung berechtigt, liegt vor, wenn der Kunde mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die regelmäßige Vergütung für zwei Monate erreicht.
- 8.7 Kündigt tisoware den Vertrag außerordentlich wegen eines wichtigen Grundes, den der Kunde zu vertreten hat, so hat tisoware Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf des nächsten ordentlichen Kündigungstermins maßgeblichen Vergütung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hierdurch unberührt.
- 8.8 Mit Beendigung der Laufzeit enden zugleich automatisch alle Berechtigungen des Kunden und seiner autorisierten Benutzer.

9 Pflichten nach Beendigung

9.1 tisoware wird die Kundendaten einen Monat nach Beendigung der Cloud-Bereitstellung löschen, soweit nicht gesetzliche Vorgaben zur Löschung entgegenstehen, was vom Kunden unmittelbar bei Kündigung mitzuteilen ist. Der

Kunde ist verpflichtet, die Kundendaten rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages, bzw. Ablaufes der vorgenannten Frist, eigenverantwortlich zu exportieren und zu sichern.

9.2 Der Kunde sorgt dafür, dass auf Kundenseite installierte Zugriffs-Apps oder heruntergeladene Vertragssoftware (s. Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) nach Beendigung der Cloud-Bereitstellung nicht weiter genutzt und gelöscht werden.

10 Vergütung

- 10.1 Als Gegenleistung für die von tisoware zu erbringenden Leistungen zahlt der Kunde während der Vertragsdauer die im Auftrag näher bestimmte Vergütung. Alle Vergütungsangaben verstehen sich in Euro zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer.
- 10.2 tisoware stellt die Vergütung halbjährlich im Voraus in Rechnung. Die Vergütung wird mit dem Datum der jeweiligen Rechnung ohne Abzüge innerhalb von 10 Kalendertagen zur Zahlung fällig.
- 10.3 Erhöht sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Lohnkostenindex im Bereich „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie J62“ für Deutschland auf der Basis 2022 = 100 gegenüber dem zum Leistungsbeginn veröffentlichten Index, so kann tisoware eine Erhöhung der dann maßgeblichen Vergütung verlangen. Maßstab für die Erhöhung ist die Veränderung des Index ab Leistungsbeginn, soweit eine solche Erhöhung der Billigkeit entspricht. Die Änderung wird mit Beginn des Vertragsjahres (gerechnet ab dem Datum des Leistungsbeginns) wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Vergütung ist die vorliegende Regelung entsprechend anwendbar. Sollte der o.g. Index während der Vertragslaufzeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser neue Index für die Frage der Preiserhöhung entsprechend heranzuziehen.
- 10.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von tisoware anerkannt sind. Dies gilt entsprechend auch für Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden, wobei er solche Rechte nur geltend machen kann, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

11 Datenschutz und Datensicherheit

- 11.1 Erhebt oder verarbeitet der Kunde bzw. die von ihm autorisierten Benutzer mittels der hier angebotenen Leistungen personenbezogene Daten (im Folgenden „personenbezogene Daten des Kunden“), so ist der Kunde selbst für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und stellt im Falle eines Verstoßes tisoware von Ansprüchen Dritter frei.
- 11.2 Soweit tisoware im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu oder Zugriff auf Daten des Kunden hat, erfolgt deren Verarbeitung seitens tisoware im Auftrag und nach Weisung des Kunden. tisoware wird die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik üblichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die Daten des Kunden bei den erforderlichen Arbeiten ausreichend vor unbefugtem Zugriff, vor unbefugter Veränderung und Zerstörung sowie vor Verlust zu schützen. Darüber hinaus wird tisoware im Umgang mit den Daten des Kunden die zwischen den Parteien vereinbarten Geheimhaltungspflichten beachten.
- 11.3 Sofern tisoware personenbezogene Daten für den Kunden verarbeitet, die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 der DSGVO. Diese ist dem Auftrag beigelegt und gilt ergänzend.

12 Unterauftragnehmer

- 12.1 tisoware ist berechtigt, für die von tisoware zu erbringenden Leistungen Unterauftragnehmer einzusetzen, diese sind in der AVV (s. Ziff. 11.3) aufgeführt.
- 12.2 tisoware haftet, im Rahmen der Ziffer 17 dieser AGB, für ein Verschulden der von tisoware eingesetzten Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

13 Vertraulichkeit

- 13.1 Jede Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistungserfüllung zu verwenden, und den Zugang zu vertraulichen Informationen auf Personen zu beschränken, die die Informationen für die Vertragszwecke benötigen. Jede Vertragspartei kann vertrauliche Informationen offenlegen, soweit dies gesetzlich verpflichtend ist, vorausgesetzt, sie informiert die andere Vertragspartei

vorher über eine solche erzwungene Offenlegung (soweit gesetzlich zulässig) und leistet angemessene Unterstützung, um Rechtsbehelfe gegen die Offenlegung einzulegen.

- 13.2 Informationen sind als vertraulich zu behandeln, wenn sie die von einer Partei ausdrücklich so bezeichnet werden oder wenn sich die Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Bei den von tisoware überlassenen Preisinformationen handelt es sich um vertrauliche Informationen im Sinne dieser AGB.
- 13.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf weitere 3 Jahre. Eine gesetzliche Pflicht zur weiteren Geheimhaltung bleibt unberührt.

14 Kundenreferenz

- 14.1 Der Kunde stimmt der Nutzung seines Firmenlogos und der Nennung seines Firmennamens durch die proALPHA Unternehmensgruppe zu geschäftlichen Zwecken, insbesondere zu Marketing- und Werbezwecken als Referenz der proALPHA Unternehmensgruppe zu. Der Kunde erklärt, der Inhaber der Rechte zu sein.

15 Schutzrechtsverletzungen

- 15.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden rechtmäßig geltend, dass die Nutzung der Vertragssoftware die Schutzrechte des Dritten verletzt, verpflichtet sich tisoware nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Vertragssoftware in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie das Schutzrecht des Dritten nicht mehr verletzt, der vertragsgemäße Gebrauch aber nicht beeinträchtigt wird, oder für den Kunden das Recht zu erwirken, die Vertragssoftware in der bestimmungsgemäßen Art und Weise nutzen zu dürfen. Gelingt dies tisoware zu angemessenen Konditionen nicht, so sind tisoware und der Kunde berechtigt, die Softwareüberlassung in Bezug auf das betroffene Modul der Vertragssoftware aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen
- 15.2 Ferner wird tisoware den Kunden von allen unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Dritten, die darauf gestützt sind, dass die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware durch den Kunden die Schutzrechte des Dritten verletzt, auf Anforderung durch den Kunden freistellen. Darüber hinaus wird tisoware dem Kunden die durch die Rechtsverteidigung gegen eine solche Schutzrechtsverletzung entstandenen notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten erstatten. Darüberhinausgehende, von tisoware auf Grund einer Schutzrechtsverletzung zu

vertretende Schäden des Kunden, erstattet tisoware im Rahmen der in diesen AGB vereinbarten Haftungsbeschränkungen.

- 15.3 Der Kunde verpflichtet sich, tisoware unverzüglich von einer gegen den Kunden geltend gemachten Schutzrechtsverletzung zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von tisoware Ansprüche des Dritten aus einer behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen. Stellt der Kunde die Nutzung des von der behaupteten Schutzrechtsverletzung betroffenen Moduls der Vertragssoftware aus Schadensminderungsgründen ein, so wird er den Dritten darauf hinweisen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der vom Dritten behaupteten Schutzrechtsverletzung bedeutet.
- 15.4 Der Kunde wird etwaige Verteidigungsmaßnahmen gegenüber dem Dritten mit tisoware im zumutbaren Umfang vorab abstimmen und tisoware im Rahmen des rechtlich Möglichen die Verteidigung gegenüber dem Dritten überlassen, einschließlich etwaiger Vergleichsverhandlungen.
- 15.5 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche des Kunden gegen tisoware wegen der Schutzrechtsverletzung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass der Kunde oder die von ihm autorisierten Benutzer die Vertragssoftware abweichend der Leistungsbeschreibung oder des bestimmungsgemäßen Zwecks genutzt hat.

16 Mängelansprüche

- 16.1 Störungen in der Cloud-Bereitstellung bearbeitet tisoware gemäß Ziff. 5. Weitergehende Mängelansprüche wegen Nichtverfügbarkeit sind ausgeschlossen.
- 16.2 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Eine Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt frühestens nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.
- 16.3 Kennt der Kunde bei Vertragsschluss den Sachmangel, so stehen ihm Mängelansprüche nicht zu.

17 Haftung

- 17.1 Für Personenschäden, für Schäden aus der Verletzung einer garantierten Beschaffenheit einer Sache, für Ansprüche nach dem

Produkthaftungsgesetz, sowie für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, haftet tisoware entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

- 17.2 tisoware haftet für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen nur, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von tisoware ist in diesen Fällen auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Parteien vereinbaren, dass für typische und vorhersehbare Schäden die Haftungssumme pro Vertragsjahr auf achtzig Prozent (80%) der vom Kunden in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Schadensereignis gezahlten Vergütung begrenzt ist.
- 17.3 Soweit tisoware auf Grund einer Pflichtverletzung zum Ersatz des Aufwands zur Wiederherstellung zerstörter oder verlorener Daten verpflichtet ist, ist diese Ersatzpflicht auf jenen Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung des Kunden zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre, jedoch nicht über jenen Betrag hinaus, der nach den hier vereinbarten Haftungsbeschränkungen von tisoware zu leisten ist.
- 17.4 Eine weitergehende Haftung von tisoware als in dieser Ziffer 17 ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung von tisoware für entgangenen Gewinn sowie indirekte Folgeschäden des Kunden.
- 17.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von tisoware, soweit diese gegenüber dem Kunden selbständig haften.

18 Höhere Gewalt

- 18.1 tisoware haftet für eine Verzögerung oder Unmöglichkeit bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht, wenn dies auf höhere Gewalt, einschließlich höherer Gewalt bei den Unterauftragsnehmern von tisoware zurückzuführen ist.
- 18.2 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage andauert, kann der Kunde oder tisoware aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr länger zumutbar ist. Erbrachte Leistungen sind bis zum Kündigungszeitpunkt zu bezahlen.

19 Exportbeschränkungen

- 19.1 Dem Kunden ist bewusst, dass die Nutzung der hier angebotenen Leistungen Export- und Einfuhrbeschränkungen unterliegen kann. Die Vertragserfüllung durch tisoware steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 19.2 Der Kunde versichert, dass weder er noch sein Personal auf einer staatlichen Verbotsliste (oder einer gleichwertigen Liste) aufgeführt sind, noch darf er Nutzern den Zugriff auf oder die Nutzung von Leistungen unter Verletzung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften zur Exportkontrolle gestatten.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Auf den durch den Auftrag und diese AGB gestalteten Vertrag findet das Recht der

Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

- 20.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- 20.3 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser AGB beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.
- 20.4 Sollte eine Regelung dieser AGB oder eines anderen Vertragsbestandteils unwirksam sein oder werden so gilt anstelle der unwirksamen Regelung eine Bestimmung als vereinbart, die dem Gewollten der Parteien in rechtlich wirksamer Art und Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen einer Lücke.
- 20.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Reutlingen.